

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 71/24

Würzburg, 18.08.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 12.11.2025	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kitzingen von Kitzingen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Kitzingen	5833/9	Gebäude- und Freifläche	Klettenberg 1	0,0725	20781

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eingeschossiges Einfamilienhaus, Massivbau, teilunterkellert, mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und versetzten Wohnebenen, Baujahr ca. 1963, Wohnfläche ca. 97,68 m², Wärmeverbundsystem an den Außenwänden aus 1980 im damals geltenden Standard, Einbau eines neuen Ölheizkessels 1994, Baumängel/Bauschäden: zum Besichtigungszeitpunkt sichtbare Risse im Bereich der Deckenbekleidung über dem Erdgeschoss, auf die differenzierte Darstellung im Gutachten wird verwiesen, zum Zeitpunkt der Besichtigung von einem Miteigentümer bewohnt;

Verkehrswert: 200.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.